

1. Wie beurteilen Sie die im Zuge der Amtshandlung gesetzten Akte, wie können sie bekämpft werden und wie stehen die Erfolgschancen? (21,5 P + 7,5 ZP)

A. Aktqualifikation (3 P + 1 ZP)

- Die Beamten der Bundespolizei haben hier mehrere Zwangsakte gesetzt: Bei dem Aufbrechen der Kästen sowie dem Entnehmen der Schriftstücke (und deren Verstreuerung im Raum) handelt es sich um AuvBZ, (1 P)
- weil die Beamten der Bundespolizei als Verwaltungsorgane im Bereich der Hoheitsverwaltung individuell nach außen relativ verfahrensfrei (unmittelbar) einen Zwang getätigt haben. (1 P)
- + *Bei der Aufforderung an die Kunden das Lokal zu verlassen sowie dem Auskunftersuchen handelt es sich um keine AuvBZ, da es sich um keine Befehle handelt, weil kein unverzüglich eintretender Zwang angedroht wird. (1 ZP) [alternativ können hier auch 0,5 ZP vergeben werden, wenn schlüssig argumentiert wird, warum die Aufforderung das Lokal zu verlassen, aus Sicht der Kunden einen AuvBZ darstellt]*
- Das Fotografieren der Schriftstücke im Zuge einer Amtshandlung stellt keinen AuvBZ dar. (1 P)

B. Rechtsmittel gegen die gesetzten Zwangsakte (15,5 P + 5,5 ZP)

a) Rechtsmittel und Zuständigkeit (4 P)

- Gegen die gesetzten Zwangsakte kann die X GmbH eine Maßnahmenbeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erheben. (1 P)
- Sachlich zuständig ist gem Art 131 Abs 1 B-VG das LVwG, (1 P)
- weil die AuvBZ auf dem Wr WettG beruhen, das gem Art 15 Abs 1 B-VG in Vollziehung Landessache ist. (1 P)
- Örtlich zuständig ist gem § 3 Abs 2 Z 2 VwGVG (alternativ § 3 Abs 1 VwGVG) das VwG Wien, weil die AuvBZ in Wien gesetzt wurden. (1 P)

b) Zulässigkeit (3,5 P + 3,5 ZP)

- Die Maßnahmenbeschwerde ist gem § 7 Abs 4 VwGVG binnen 6 Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von dem AuvBZ, dh ab dem 12.7.2019, (1 P)
- schriftlich bei dem VwG Wien gem § 20 VwGVG einzubringen. (0,5 P)
- Die X GmbH ist gem Art 132 Abs 2 B-VG zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde legitimiert, da sie behaupten kann durch die AuvBZ in ihren Rechten verletzt zu sein. Sie kann behaupten, die angefochtenen AuvBZ nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen dulden zu müssen sowie dass sie in ihrer Eigentumsгарantie (Art 5 StGG, Art 1 1. ZP-EMRK) verletzt wurde. (1 P)
- + *Selbst wenn man die Aufforderung an die Kunden als AuvBZ qualifiziert, hätte die X GmbH keine Beschwerdelegitimation, weil dadurch nicht in ihre Rechte eingegriffen wurde. (0,5 ZP) [alternativ können hier auch 0,5 ZP vergeben werden, wenn schlüssig argumentiert wird, warum die X GmbH eine Verletzung in ihrer Erwerbsfreiheit behaupten kann und dementsprechend beschwerdelegitimiert ist]*
- Dabei sind die Formvorschriften gem § 9 Abs 1 iVm Abs 4 VwGVG einzuhalten (0,5 P), wobei anstelle der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, das Organ, welches die Maßnahme gesetzt hat, zu nennen ist. (0,5 P)

Lösungsskizze zur Fächerübergreifenden Modulprüfung vom 29.6.2020
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs)

[Da es fraglich ist, ob im Falle der Unzumutbarkeit der Nennung des Organs stattdessen die belangte Behörde zu bezeichnen wäre (sowohl VwGH als auch Lehre gehen eher davon aus, dass in einem solchen Fall die Nennung beider Angaben entfallen kann), kann das Einschreiten des leitenden Beamten des Magistrats sowie die Mitwirkung der Beamten der Bundespolizei entweder bei der Zulässigkeit (3 ZP) oder der Begründetheit (3 P) bepunktet werden. Hier wird es nur als Zusatzpunkte angeführt, da die belangte Behörde bei der Maßnahmenbeschwerde nicht zwingend zu nennen ist.

- + *Belangte Behörde ist im konkreten Fall der Magistrat als zuständige Behörde gem §§ 22 Abs 1 und Abs 3 Wr WettG. Der leitende Beamte des Magistrats als Organ der öffentlichen Aufsicht ist auch gem § 22 Abs 4 Wr WettG zur Überwachung der Bestimmungen des Wr WettG aus eigenem Antrieb berechtigt. (1 ZP)*
- + *Das Handeln der Beamten der Bundespolizei als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs 2 Z 1 SPG) ist nämlich dem Magistrat zuzurechnen, (1 ZP)*
- + *weil gem § 22 Abs 5 Wr WettG die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und deren Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten haben. (1 ZP)*

c) Begründetheit (8 P + 2 ZP)

Rechtliche Grundlage der Zwangsakte

- Grds dürfen gem § 23 Abs 1 Wr WettG die Organe der zuständigen Behörde jederzeit und ohne Vorankündigung Betriebsstätten von Wettunternehmern betreten. Auf Verlangen sind ihnen die Bewilligungsbescheide vorzuweisen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsichtnahme in das elektronische Wettbuch sowie in die Duplikate der Wertscheine zu gestatten und die Überprüfung der Wettterminals zu ermöglichen. (1 P)
- Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte dürfen gem § 23 Abs 7 Wr WettG erforderlichenfalls AuvBZ gesetzt werden. Verschlussene Haus- und Zimmertüren und verschlossene Behältnisse dürfen zum Zwecke der Durchsetzung der Überwachungsaufgaben geöffnet werden. (1 P)
- + *Die Vorschriften der GewO sind nicht einschlägig, da die Vermittlung und der Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gem § 2 Z 22 GewO vom Anwendungsbereich der GewO ausgeschlossen sind. (1 ZP)*

Zuständigkeit des Beamten des Magistrats und der Beamten der Bundespolizei

- Der Magistrat ist hier gem § 22 Abs 1 und Abs 3 Wr WettG zur Aufsicht sachlich und örtlich zuständige Behörde. Der leitende Beamte des Magistrats ist auch als Organ der öffentlichen Aufsicht gem § 22 Abs 4 Wr WettG zur Überwachung der Bestimmungen des Wr WettG aus eigenem Antrieb berechtigt ist. (1 P)
- Gem § 22 Abs 5 Wr WettG haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und deren Organen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. (1 P)
- Bei den beiden Beamten der Bundespolizei handelt es sich gem § 5 Abs 2 Z 1 SPG um Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse durch

den leitenden Beamten des Magistrats und der Beamten der Bundespolizei sind daher von dem Wr WettG gedeckt. (1 P)

Verhältnismäßigkeit der gesetzten Maßnahmen

- Das Aufbrechen der Kästen sowie die Entnahme und Durchsicht der Dokumente wäre zwar grds von § 23 Abs 7 Wr WettG gedeckt, jedoch müssen sich die Organe dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen. (1 P)
- Hier wurden nicht die gelindesten Mittel angewandt, da zweifelhaft ist, ob das Aufbrechen der Kästen tatsächlich notwendig war, da zunächst A aufgefordert hätte werden sollen, die Kästen zu öffnen. Auch das Durcheinanderbringen und Verstreuen der Unterlagen ist eindeutig überschießend. (1 P)
- + *Das Aufbrechen der Kästen stellt auch einen Eingriff in die Eigentumsgarantie iSd Art 5 StGG und Art 1 I. ZP-EMRK dar, der zwar grds gesetzlich gedeckt wäre, aber nicht dem Erfordernis der gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme gem § 23 Abs 7 Wr WettG entspricht. (1 ZP)*
- Die Maßnahmenbeschwerde wird daher erfolgreich sein und hat das VwG Wien diese daher gem § 28 Abs 6 VwGVG für rechtswidrig zu erklären. (1 P)

C. Rechtsmittel gegen Fotografieren als schlicht hoheitliches Handeln (3 P + 1 ZP)

- Gegen das Fotografieren könnte eventuell das Rechtsmittel der Verhaltensbeschwerde in Betracht kommen. (1 P)
- Eine Verhaltensbeschwerde kann aber nur dann erhoben werden, wenn gem Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG durch Bundes- oder Landesgesetz eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen schlicht hoheitlichem Handeln vorgesehen wurde. Eine solche Bestimmung findet sich aber im Wr WettG nicht, wonach gegen das Fotografieren kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. (1 P)
- + *Die Möglichkeit einer Verhaltensbeschwerde wurde zwar in § 88 Abs 2 SPG normiert, diese Bestimmung ist aber nicht einschlägig, da die Beamten der Bundespolizei als Hilfsorgane des Magistrats auf Grundlage des Wr WettG tätig werden. (1 ZP)*
- Ein Rechtsmittel gegen das Fotografieren als schlichtes Hoheitshandeln wird daher keinen Erfolg haben und hat das VwG Wien ein solches als unzulässig zurückzuweisen. (1 P)

2. Welches Rechtsmittel steht der X GmbH zur Verfügung und wie stehen ihre Erfolgchancen? (25 P + 12 ZP)

a) Rechtsmittel und Zuständigkeit (4 P + 1 ZP)

- § 23 Abs 3 Wr WettG legt fest, dass eine (gänzliche oder teilweise) Schließung von Betriebsstätten, die der Durchführung von Sportwetten dienen, verfügt werden kann, wenn der Verdacht besteht, dass die Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers ohne oder entgegen der Bewilligung ausgeübt wird. Über eine Verfügung nach § 23 Abs 3 Wr WettG ist gem § 23 Abs 4 Wr WettG binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, was im konkreten Fall durch den Betriebsschließungsbescheid für das Café H erfolgt ist (1 P).
- Die X GmbH kann gegen diesen Betriebsschließungsbescheid eine Bescheidbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG (0,5 P) iVm Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG (0,5 P) erheben.

- Das Wr WettG fällt gem Art 15 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder. Sachlich zuständiges Verwaltungsgericht ist daher gem Art 131 Abs 1 B-VG das LVwG (**1 P**).
- + *Die Vermittlung von Sportwetten fällt nicht unter das Glücksspielmonopol des Bundes, das sich auf den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG („Monopolwesen“) stützt (1 ZP).*
- Örtlich zuständig ist gem § 3 Abs 2 Z 1 VwGVG iVm § 3 Z 2 AVG (alternativ § 3 Abs 1 VwGVG) das VwG Wien (**1 P**).

b) Zulässigkeit (3 P)

- Die X GmbH hat in der Bescheidbeschwerde zu behaupten, durch den Betriebsschließungsbescheid in ihren Rechten verletzt worden zu sein, wobei die Verletzung möglich sein muss. Möglich ist hier eine Verletzung in dem Recht, eine Betriebsschließung nur nach Maßgabe des § 23 Abs 3 Wr WettG dulden zu müssen [alternativ: möglicher Eingriff in Erwerbs- und/oder Eigentumsfreiheit] (**1 P**).
- Gem § 7 Abs 4 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen zu erheben (**1 P**). Die Beschwerde ist bei der belangten Behörde einzubringen (§ 12 VwGVG) (**0,5 P**) und hat den Inhaltserfordernissen des § 9 VwGVG zu entsprechen (**0,5 P**).

c) Begründetheit (18 P + 11 ZP)

- In Betracht kommt hier ein Verstoß gegen die in Art 6 StGG (**0,5 P**) normierte Erwerbsfreiheit (**0,5 P**).
- Grundrechtsträger sind Staatsbürger und inländische juristische Personen, somit auch die X GmbH (**0,5 P**).
- Art 6 StGG schützt jede Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist. In den Schutzbereich fallen sowohl der Antritt einer Tätigkeit als auch deren Ausübung (**1 P**).
- Durch die Schließung des Café H wird in die Erwerbsfreiheit der X GmbH eingegriffen (**0,5 P**).
- Denkbar ist auch eine Verletzung der Eigentumsgarantie (Art 5 StGG, Art 1 1. ZP-EMRK). Grundrechtsträger sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (Art 1 1. ZP-EMRK: „Jede natürliche oder juristische Person...“). Gegenstand des Eigentumsschutzes ist jedes vermögenswerte Privatrecht. Auch das Unternehmen ist als Sachgesamtheit von der Eigentumsgarantie geschützt [bis zu **1,5 ZP** oder **1,5 P**, je nachdem, ob auch die Erwerbsfreiheit geprüft wird].
- Eine Verletzung der Erwerbsfreiheit könnte vorliegen, wenn der Bescheid gesetzlos ergangen ist (**0,5 P**), auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht (**0,5 P**), oder die Behörde ein Gesetz denk unmöglich angewendet hat (**0,5 P**). Um herauszufinden, welcher Fall der Verletzung der Erwerbsfreiheit im konkreten Fall vorliegen könnte, ist zunächst das Wr WettG auszulegen.
- Eine Betriebsschließung nach § 23 Abs 3 Wr WettG ist grundsätzlich möglich, wenn die Tätigkeit ohne oder entgegen der Bewilligung ausgeübt wird. Es ist unstrittig, dass die X GmbH über eine solche Bewilligung nach §§ 3 iVm 4 Abs 2 und § 5 Wr WettG verfügt (**0,5 P**).
- § 4 Abs 3 Wr WettG sieht allerdings vor, dass die Bewilligung als Vermittler nur erteilt werden darf, wenn die Vermittlung an Wettunternehmer mit einer aufrechten Bewilligung

- für die Tätigkeit erfolgt ist. Aus dem Wortlaut von § 4 Abs 3 Wr WettG kann man schließen, dass die Vermittlungsbewilligung eine Vermittlung an Wettunternehmer erlaubt, die über eine Bewilligung nach dem Wr WettG verfügen (**1 P**).
- Außerdem normiert § 13 Abs 1 Wr WettG, dass mit Wettterminals nur Wettkunden an Wettunternehmer vermittelt werden dürfen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben (**0,5 P**).
 - Fraglich ist, in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu §§ 3 und 4 Wr WettG steht, ob die Y Ltd also auch eine Bewilligung nach dem Wr WettG benötigt, wenn die X GmbH Wetten über Wettterminals an die Y Ltd vermittelt (**1 P**).
 - § 13 Wr WettG regelt zwar die erforderliche Beschaffenheit von Wettterminals (§ 5 Abs 2 lit b Wr WettG), trifft allerdings keine Regelung über die erforderliche Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmer. Die Bewilligungspflicht ist vielmehr abschließend in §§ 3 ff Wr WettG geregelt. Auch einem Wettunternehmer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU ist es grundsätzlich möglich, eine Bewilligung nach dem Wr WettG zu erlangen; dies lässt sich aus § 4 Abs 2 lit a Wr WettG ableiten. § 4 Abs 3 Wr WettG ist daher im Ergebnis auch dann anwendbar, wenn die X GmbH Wetten über Wettterminals an die Y Ltd vermittelt. Die Y Ltd benötigt daher auch eine Bewilligung nach dem Wr WettG (**2 P**).
 - Vor diesem Hintergrund ist der Behörde keine denkunmögliche Gesetzesanwendung vorzuwerfen (**1 P**).
 - Denkbar ist allerdings auch eine Verfassungswidrigkeit des § 4 Abs 3 Wr WettG (**1 P**).
 - + *Dabei handelt es sich um einen Unterfall der Gesetzlosigkeit (1 ZP).*
 - § 4 Abs 3 Wr WettG macht die Erteilung der wettrechtlichen Bewilligung von der Bedingung abhängig, dass Wetten nur an Wettunternehmen, die über eine Bewilligung nach dem Wr WettG verfügen, vermittelt werden. Diese Bedingung kommt einer gesetzlich vorgeschriebenen subjektiven Zugangsbeschränkung gleich (**1 P**).
 - Ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit liegt vor, wenn ein unter den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff subsumierbares Recht entzogen (Enteignung) oder beschränkt wird (Eigentumsbeschränkung). Bei der in § 4 Abs 3 Wr WettG vorgesehenen Bedingung handelt es sich um eine Maßnahme, die das Eigentum belastet, und damit um eine Eigentumsbeschränkung [bis zu **1,5 ZP** oder **1,5 P**, je nachdem, ob auch die Erwerbsfreiheit geprüft wird].
 - + *Das Wr WettG ordnet zudem eine unterschiedliche Behandlung von Vermittlern an, je nachdem, ob Wetten an Wettunternehmer mit einer Bewilligung nach dem Wr WettG oder an Wettunternehmer ohne eine solche Bewilligung vermittelt werden. Sie hat sich daher auch am Gleichheitssatz (Art 7 B-VG) messen zu lassen (1 ZP).*
 - Beschränkungen der Erwerbsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und adäquat sind (Verhältnismäßigkeitsprüfung) (**0,5 P**).
 - Die Einschränkung der Vermittlung von Wetten an Wettunternehmer mit einer Bewilligung nach dem Wr WettG liegt im öffentlichen Interesse, da sie dem Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden dient (**0,5 P**).
 - Sie ist auch geeignet, ein einheitliches Schutzniveau für die Wettkundinnen und Wettkunden zu gewährleisten (**0,5 P**).
 - Die Einschränkung ist zudem erforderlich und adäquat, da sie sicherstellt, dass auch jene Wettunternehmer, an die vermittelt wird, die Bewilligungsvoraussetzungen des Wr WettG

- erfüllen. Es ist auch kein gelinderes Mittel denkbar, um einen umfassenden Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden zu bewirken (**1 P**) [bei entsprechender Begründung auch gegenteiliges Ergebnis bepunkten].
- Die Regelung verstößt daher nicht gegen die Erwerbsfreiheit (**1 P**) [bei entsprechender Begründung auch gegenteiliges Ergebnis bepunkten].

[Falls nur ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie geprüft wird, können auch die entsprechenden Punkte für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vergeben werden].
 - Die Regelung, dass die X GmbH Wetten nur dann an die Y Ltd vermitteln darf, wenn letztere zusätzlich zu ihrer maltesischen Bewilligung auch über eine Bewilligung nach dem Wt WettG verfügt, könnte zudem gegen die unionsrechtlichen Grundfreiheiten verstoßen (**1 P**).
 - + *Nähere Begründung des Eingriffs in die Dienstleistungsfreiheit (1 ZP).*
 - + *Eine Behörde kann auch durch die fehlerhafte Anwendung von Unionsrecht ein verfassungsrechtlich gewährleistetetes Recht verletzen – und zwar nach den gleichen Kriterien, nach denen die fehlerhafte Anwendung von staatlichem Recht ein solches Grundrecht verletzt. Denkmöglichkeit kann daher auch dann vorliegen, wenn die Behörde eine innerstaatliche gesetzliche Vorschrift angewendet hat, die offenkundig einer unmittelbar anwendbaren Vorschrift des Unionsrechts widerspricht (1 ZP).*
 - + *Die Bestimmung darf in einem solchen Fall aufgrund des Anwendungsvorranges des Unionsrechts nicht angewendet werden (1 ZP).*
 - + *Beschränkungen der Grundfreiheiten sind allerdings zulässig, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (vgl Art 62 iVm Art 52 Abs 1 AEUV) (1 ZP).*
 - + *Argumentation zur Rechtfertigung: Mitgliedstaaten haben im Bereich des Glücksspiel- und Wettrechts einen weiten Spielraum im Hinblick auf das angestrebte Verbraucherschutzniveau, es besteht daher keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von den verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse. Mitgliedstaaten wie Österreich können die wirtschaftliche Tätigkeit von Wettunternehmern in ihrem Hoheitsgebiet daher aus guten Gründen überwachen wollen, was ihnen aber nicht möglich wäre, wenn sie sich auf die Kontrollen verlassen müssten, die von Behörden anderer Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Jeder Mitgliedstaat bleibt daher berechtigt, die Möglichkeit der Wettvermittlung vom Besitz einer von innerstaatlichen Behörden erteilten Erlaubnis abhängig zu machen. Es liegt daher kein eine denkmögliche Gesetzesanwendung indizierender Widerspruch der angewendeten Bestimmungen gegen das Unionsrecht vor (2 ZP) [bei entsprechender Begründung auch gegenteiliges Ergebnis bepunkten].*
 - Die Erfolgchancen sind im Ergebnis gering, das VwG wird die Bescheidbeschwerde daher abweisen (**1 P**) [bei gegenteiliger Ansicht zum Verstoß gegen die Erwerbsfreiheit: Das VwG hat den Betriebsschließungsschließungsbescheid aufzuheben (1 P)].

3. Erfolgte die vorläufige Beschlagnahme durch den Beamten der MA 36 rechtmäßig? Lassen Sie bei dieser Frage Aspekte der Aktqualifikation und der Bekämpfbarkeit außer Betracht. (11 P)

- Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Beschlagnahme nach § 23 Abs 2 Wr WettG vorlagen (1 P).
- Es besteht der begründete Verdacht, dass die X GmbH entgegen der Bewilligung ihre Tätigkeit als Wettunternehmerin ausübt, weil die Wettterminals mittels Wertkarte benutzbar sind und ein Wetteinsatz von über 50 € möglich ist, womit gegen § 13 Abs 3 lit a sowie lit b Wr WettG verstoßen wird (1 P).
- Gemäß § 3 Wr WettG darf nämlich die Tätigkeit als Wettunternehmerin nur ausgeübt werden, wenn für die betreffende Betriebsstätte gleichzeitig die Eignung festgestellt wird (1 P), wofür nach § 5 Abs 2 lit b Wr WettG Voraussetzung ist, dass die Wettterminals die Eigenschaften nach § 13 Wr WettG aufweisen (1 P).
- Auch wird mit den Wettterminals aufgrund der Benutzbarkeit per Wertkarte sowie der Höhe des Wetteinsatzes offenkundig iSd § 23 Abs 2 Wr WettG gegen § 24 Abs 1 Z 6 Wr WettG verstoßen (1 P).
- Nach § 23 Abs 2 Wr WettG ist die Beschlagnahme grundsätzlich durch die Behörde zu verfügen (1 P).
- Allerdings können die Organe der öffentlichen Aufsicht die in § 23 Abs 2 Wr WettG genannten Gegenstände auch aus eigener Macht vorläufig in Beschlag nehmen, um unverzüglich sicherzustellen, dass die Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 24 Wr WettG nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden (1 P).
- Diese Voraussetzung ist hier gegeben, weil sichergestellt werden soll, dass der fortgesetzte Verstoß gegen § 24 Abs 1 Z 6 Wr WettG unterbunden wird (1 P).
- Fraglich ist allerdings, ob hier gemäß § 23 Abs 2 Wr WettG sofort der Eigentümerin eine Bescheinigung ausgestellt wurde (1 P).
- Jedenfalls wurde hier nicht der Y Ltd eine Bescheinigung ausgestellt, die die tatsächliche Eigentümerin ist. Man könnte aber die Ausstellung an die X GmbH (über A) ausreichen lassen, da der Beamte mit gutem Grund davon ausgehen durfte, dass es sich bei der X GmbH um die Eigentümerin handelt (1 P).
- Vor diesem Hintergrund wäre die Beschlagnahme insgesamt rechtmäßig (1 P). [Beide letzte Punkte auch erreichbar, wenn argumentiert wird, dass Zustellung an tatsächlichen Eigentümer erforderlich und zweite Alternative des § 23 Abs 2 letzter Satz WettG – Hinterlassen und Anzeige an Behörde – nicht erfüllt]

4. Wie könnte die Y Ltd zur Herausgabe der Terminals rechtlich vorgehen und wäre sie damit erfolgreich? (19 P + 3 ZP)

A. Bescheidbeschwerde (12 P + 3 ZP)

- Bezüglich des im Sachverhalt erwähnten Bescheides ist eine Bescheidbeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG (0,5 P) iVm 132 Abs 1 Z 1 B-VG (0,5 P) zu erwägen.

Lösungsskizze zur Fächerübergreifenden Modulprüfung vom 29.6.2020
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs)

- Verweis auf Ausführungen zu Frage 2 betreffend sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen **(1 P)**.
- Fraglich ist, ob überhaupt ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegt, also ein Beschlagnahmebescheid betreffend die Terminals der Y Ltd rechtswirksam erlassen wurde **(1 P)**.
- Dies wäre zunächst dann zu verneinen, wenn der Beschlagnahmebescheid nach dem Wr WettG zwingend der Y Ltd als Eigentümerin zuzustellen gewesen wäre **(1 P)**.
- Diesfalls wäre mangels Bescheiderlassung gemäß § 23 Abs 4 Wr WettG auch die Verfügung über die vorläufige Beschlagnahme nach Ablauf eines Monats außer Kraft getreten **(1 P)**.
- Eine Zustellung an diese ist nicht erfolgt **(0,5 P)**, auch wenn sie in der Zustellungsverfügung genannt war, weil die X GmbH bzw A nicht Zustellungsbevollmächtigte der Y Ltd sind **(0,5 P)**.
- + *Gegen das Erfordernis der Zustellung an die Eigentümerin könnte § 23 Abs 4 letzter Satz Wr WettG sprechen, wonach die Eigentümerin unter Nachweis ihrer Eigentümerschaft Beschwerde gegen einen Beschlagnahmebescheid beim Verwaltungsgericht erheben kann **(1 ZP)**.*
- + *Die Normierung des Beschwerderechts des Eigentümers gegen einen solchen Bescheid in § 23 Abs 4 letzter Satz Wr WettG wäre hinfällig, wenn die Beschlagnahme bei Nichtzustellung an den Eigentümer bereits ex lege außer Kraft getreten wäre und eine Rechtsverletzung des Eigentümers somit gar nicht in Betracht käme **(1 ZP)**.*
- + *Vor diesem Hintergrund wäre auch die Zustellung an die Inhaberin X GmbH ausreichend, damit der Beschlagnahmebescheid wirksam erlassen wird und die Verfügung nicht gemäß § 23 Abs 4 Wr WettG ex lege außer Kraft tritt **(1 ZP)**.*

[Alternativ die letzten 3 ZP auch für folgende Argumentation]:

- + *Der Bescheid wäre zwingend der Y Ltd als Eigentümerin zuzustellen gewesen. Daran ändert § 23 Abs 4 letzter Satz Wr WettG nichts, wonach die Eigentümerin oder der Eigentümer unter Nachweis ihrer oder seiner Eigentümerschaft Beschwerde gegen einen Beschlagnahmebescheid beim Verwaltungsgericht erheben kann **(1 ZP)**.*
- + *Denn dieser letzte Satz bezieht sich nur auf die beiden vorangegangenen Sätze, wonach der Beschlagnahmebescheid auch dann als erlassen gilt, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist, und diesfalls die Zustellung des Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann **(1 ZP)**.*
- + *Nur in diesem Fall muss der Bescheid nicht dem Eigentümer direkt zugestellt werden und dieser kann unter Nachweis seiner Eigentümereigenschaft gegen den öffentlich bekanntgemachten Bescheid Beschwerde erheben **(1 ZP)**.*
- Unabhängig davon, ob die Zustellung an die Inhaberin der Wettterminals prinzipiell reicht oder nicht, ist hier aber keine wirksame Zustellung an die X GmbH erfolgt **(1 P)**.
- Empfänger ist nach § 2 Z 1 ZustG die Person, die in der Zustellungsverfügung gemäß § 5 ZustG namentlich als solcher bezeichnet ist. Das ZustG geht von einem formellen Empfängerbegriff aus. In diesem Fall wäre die Y Ltd formeller Empfänger **(1 P)**.

- Da die X GmbH in der Zustellverfügung nicht als Empfängerin genannt war, kann eine wirksame Zustellung an sie daher selbst dann nicht erfolgen, wenn der Bescheid ihr bzw A tatsächlich zugekommen ist und der Inhalt für sie bestimmt war (1 P).
- Eine Heilung einer Zustellung an die X GmbH gem § 7 ZustG kommt hier nicht in Betracht, weil eine fehlerhafte Bezeichnung des Empfängers keiner Heilung zugänglich ist. (1 P).
- Da der Bescheid weder der Y Ltd noch der X GmbH wirksam zugestellt wurde, wurde er nicht rechtswirksam erlassen und es liegt kein tauglicher Beschwerdegegenstand vor (1 P).
- Das zuständige VwG hat daher die Bescheidbeschwerde wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen (1 P).

B. Klage auf Herausgabe der Terminals nach Art 137 B-VG (7 P)

a) Zulässigkeit

- In Frage kommt eine Klage der Y Ltd auf Herausgabe der Terminals nach Art 137 B-VG vor dem VfGH (1 P).
- Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage nach Art 137 B-VG ist, dass es sich um vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände handelt (1 P),
- die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind (1 P).
- Da die Y Ltd die Herausgabe von mehreren in ihrem Eigentum stehenden und vom Magistrat der Stadt Wien beschlagnahmten Terminals begehrt, macht sie einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen ein Land geltend (1 P).
- Der behauptete Anspruch ist auch weder durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen noch im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, weil dies nicht im Wr WettG (und auch in keiner sonstigen Rechtsvorschrift) vorgesehen ist. Die Klage ist daher zulässig (1 P).

b) Begründetheit

- Da die Verfügung über die vorläufige Beschlagnahme gemäß § 23 Abs 4 Wr WettG außer Kraft getreten ist (1 P),
- besteht kein Rechtsgrund mehr für die Beschlagnahme und die Klage nach Art 137 B-VG auf Herausgabe wird erfolgreich sein (1 P).

5. Wie sind seine Erfolgschancen? Lassen Sie bei dieser Frage verfassungsrechtliche Aspekte außer Betracht! (23,5 P + 14 ZP)

A. Verbot von Restzeitwetten? (3 P + 1 ZP)

- Nach § 25 Abs 1 Z 4 Wr WettG ist die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer während eines laufenden Ereignisses (Livewetten) verboten. Davon ausgenommen sind Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis. Aufgrund von § 24 Abs 1 Z 16 iVm § 25 Abs 1 Z 4 Wr WettG begeht ein Wettunternehmer, der Livewetten ermöglicht, eine Verwaltungsübertretung. (1 P)
- Dabei stellt sich die Frage, ob sog „Restzeitwetten“ nicht unter den Ausnahmetatbestand „Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis“ in § 25 Abs 1 Z 4 Wr WettG fallen.

A könnte nämlich argumentieren, dass sich eine „Restzeitwette“ („wer gewinnt die verbleibende Spielzeit“) ebenso auf ein Teilergebnis, nämlich das Ergebnis der verbleibenden Spielzeit bezieht. (1 P)

- Teil- und Endergebnisse eines Liveereignisses können nur solche sein, die nach den Regeln des jeweiligen Spiels als solche vorgesehen sind (zB Halbzeit im Fußball, Drittel im Eishockey, Satz im Tennis). Durch die Materialien zum Wr WettG kommt der Wille des Gesetzgebers klar zum Ausdruck, wonach lediglich Livewetten auf Teilergebnisse sowie auf das Endergebnis von dem Verbot von Livewetten ausgenommen sein sollen. (1 P)
- + *Zudem könnte durch Wetten auf „Restzeitergebnisse“ ein Liveereignis in beliebig viele Zeitabschnitte geteilt werden; es könnten minütlich neue Restzeitwette abgeschlossen werden. Gerade solche Wetten wollte der Gesetzgeber verhindern, birgt doch die schnelle Abfolge von einzelnen Spielen mit schneller Entscheidung über Gewinn und Verlust ein erhöhtes Suchtpotential in sich. (1 ZP)*

B. Verschulden/Rechtsirrtum? (3 P)

- In § 5 Abs 1 VStG wird bestimmt, dass zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn – wie hier – eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Anderes bestimmt. (1 P)
- Die Rechtsunkenntnis ist aber subjektiv dann nicht vorwerfbar, wenn ein unverschuldeter Rechtsirrtum/Verbotsirrtum vorliegt. Ein Rechtsirrtum im Sinne des § 5 Abs 2 VStG setzt voraus, dass dem Betroffenen die Unerlaubtheit seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. (1 P)
- Für einen Wettunternehmer besteht grundsätzlich die Verpflichtung, sich ua auch mit den gesetzlichen Vorschriften betreffend den Betrieb von Wettterminals vertraut zu machen. Bestehen über den Inhalt einer Verwaltungsvorschrift Zweifel, wäre A verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde (oder an anderer geeigneter Stelle) Auskunft einzuholen; wenn A dies unterlässt, befreit ihn die Unkenntnis des Verbots von „Restzeitwetten“ nicht von seiner Schuld. (1 P)

C. Konkurrenz der Verwaltungssanktionen? (14,5 P + 10 ZP)

a) Verhältnis der einzelnen Straftatbestände zueinander (6,5 P + 3 ZP)

- Zu prüfen ist, ob in diesem Fall das Kumulationsprinzip gem § 22 Abs 2 VStG anwendbar ist. Grundsätzlich werden im Verwaltungsstrafrecht bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen mehrere Verwaltungsstrafen nebeneinander verhängt. (1 P)
- + *§ 30 Abs 1 regelt (aus Sicht der Verwaltungsstrafbehörden) für diesen Fall, dass die strafbaren Handlungen unabhängig voneinander zu verfolgen sind. (1 ZP)*
- Das Kumulationsprinzips erlaubt hier die Verhängung mehrerer Strafen, wenn die verwirklichten Delikte zueinander in Idealkonkurrenz stehen. (1 P)
- + *Bei der Idealkonkurrenz werden durch eine Tat gleichzeitig mehrere Verwaltungsdelikte begangen = Tateinheit. (1 ZP)*
- Keine Idealkonkurrenz liegt allerdings vor, wenn die verwirklichten Verwaltungsdelikte zueinander in einem Verhältnis der Spezialität, Subsidiarität oder Konsumtion stehen, da hier von einer Scheinkonkurrenz auszugehen ist. Dabei hat der Täter dem Anschein nach mehrere Verwaltungsübertretungen begangen, durch eine nähere Prüfung ergibt sich jedoch, dass nur ein Delikt verwirklicht wurde. (1 P)

- + *Für den vorliegenden Fall ist daher zu prüfen, ob im Verhältnis zwischen*
 - § 13 Abs 3 lit a iV mit § 24 Abs 1 Z 6 Wr WettG;
 - § 13 Abs 3 lit b iV mit § 24 Abs 1 Z 6 Wr WettG; und
 - § 24 Abs 1 Z 16 iVm § § 25 Abs 1 Z 4 Wr WettG*eine der drei Arten von Scheinkonkurrenz vorliegen könnte. (1 ZP)*
- Eine Spezialität ist im Verhältnis des § 13 Abs 3 lit a zu § 13 Abs 3 lit b und auch im Verhältnis dieser beiden Tatbestände zu § 25 Abs 1 Z 4 Wr WettG auszuschließen, da keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass eine der Normen als die spezielle Norm alle Merkmale der allgemeinen Regelung und mindestens ein weiteres enthält, gegeben sind. **(0,5 P)**
- Durch Auslegung ergibt sich diesbezüglich auch kein Subsidiaritätsverhältnis, wonach eine Verwaltungsübertretung nur dann strafbar ist, wenn sie nicht schon nach einer anderen Bestimmung strafbar ist. **(0,5 P)**
- Fraglich ist jedoch, ob im Verhältnis des § 13 Abs 3 lit a Wr WettG zu § 13 Abs 3 lit b Wr WettG Konsumtion anzunehmen ist. Diese ergibt sich dann, wenn der Unwert des einen Delikts durch die Strafdrohung des anderen Delikts mitumfasst wird. Dies ist hier wohl nicht der Fall, wodurch davon auszugehen ist, dass die beiden Tatbestände nebeneinander zur Anwendung kommen. Eine Konsumtion des § 25 Abs 1 Z 4 Wr WettG durch § 13 lit a oder lit b Wr WettG (oder umgekehrt) ist durch den unterschiedlichen Unrechtsgehalt der Tatbestände jedenfalls auszuschließen. **[2 P bei guter Argumentation; entsprechende Punkte für gute gegenteilige Auffassung]**
- Im Ergebnis stehen die Tatbestände des
 - § 13 Abs 3 lit a iV mit § 24 Abs 1 Z 6 Wr WettG;
 - § 13 Abs 3 lit b iV mit § 24 Abs 1 Z 6 Wr WettG; und
 - § 24 Abs 1 Z 16 iVm § § 25 Abs 1 Z 4 Wr WettGsomit in echter Konkurrenz und werden somit auch rechtmäßig kumulativ angewendet. **[0,5 P auch bei gegenteiligem Ergebnis bezüglich des § 13 Abs 3 lit a iV mit § 24 Abs 1 Z 6 Wr WettG und § 13 Abs 3 lit b iV mit § 24 Abs 1 Z 6 Wr WettG]**

b) Gesonderte Verhängung der Sanktionen für jedes Wettterminal (8 P + 7 ZP)

- Fraglich ist weiters, ob die jeweiligen Strafen im Sinne einer Realkonkurrenz wirklich für jedes Terminal verhängt werden sollen oder ob auch hier von einer Scheinkonkurrenz (durch Vorliegen eines Dauerdelikts oder eines fortgesetzten Delikts) auszugehen ist und die Strafen nur jeweils einmal zu verhängen gewesen wären. **(1 P)**
- + *Bei der Realkonkurrenz werden durch mehrere Handlungen mehrere Tatbestände verwirklicht (=Tatmehrheit). (1 ZP)*
- + *Das Dauerdelikt als Sonderform der Scheinkonkurrenz kann hier in jedem Fall ausgeschlossen werden, da dieses die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes beinhaltet. Ein Dauerdelikt wäre somit nur zu prüfen, wenn für ein Terminal, welches über längere Zeit mit diversen Mängeln betrieben wird, mehrmals eine Strafe für dasselbe Delikt verhängt worden wäre. (1 ZP)*

Bezüglich § 13 Abs 3 lit a und lit b Wr WettG:

- Es ist jedoch an das fortgesetzte Delikt als Form der Scheinkonkurrenz zu denken, bei welcher der Täter eine Mehrheit von an sich selbstständigen Handlungen setzt, von denen jede für sich den Tatbestand desselben Delikts erfüllt. **(1 P)**

- Diese Verletzungshandlungen treten vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform, durch einen engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang und durch ein diesbezügliches Gesamtkonzept des Täters zu einer Einheit zusammen, wobei die Einzelakte dabei von einem einheitlichen Willensentschluss des Täters (Gesamtvorsatz) getragen sind. (1 P)
- + *Die neben der Gleichartigkeit der äußeren Umstände auch auf das Merkmal des einheitlichen Willensentschlusses abstellende Betrachtungsweise ist dabei nicht nur auf die „fortgesetzten“ Delikte in der engeren Bedeutung dieses Wortes, sondern auch auf gleichzeitig gesetzte Einzelhandlungen anzuwenden. (1 ZP)*
- + *Das Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes muss auf eine entsprechende Tatbestandsauslegung zurückgehen. Sie findet ihre äußerste Grenze dort, wo der Tatbestandswortlaut eine einheitliche Subsumtion der Einzelhandlungen als eine einheitliche Tatbestandsverwirklichung nicht mehr zulässt. (1 ZP)*
- + *Im vorliegenden Fall ist fraglich, ob der Tatbestand eine solche Auslegung zulässt. So ist in § 13 Abs 3 lit a und b Wr WettG zwar von mehreren Wettterminals die Rede, jedoch wird in § 24 Abs 1 Z 6 Wr WettG explizit das Betreiben eines Wettterminals, welches den Anforderungen des § 13 nicht entspricht, unter Strafe gestellt. (1 ZP)*
- Im konkreten Fall werden gleiche Terminals aufgestellt, die jeweils die gleichen Mängel aufweisen. Auch der zeitliche und örtliche Zusammenhang ist gegeben, da diese Terminals im gleichen Zeitraum und im gleichen Spiellokal aufgestellt wurden. Auch der einheitliche Gesamtentschluss iS eines Gesamtvorsatzes kann hier wohl bejaht werden, da nur einmal der Entschluss getroffen wurde, die Automaten für das gesamte Lokal aufzustellen. (1 P)
- Somit liegt ein fortgesetztes Delikt vor und die Strafen hätten nur jeweils einmal und nicht pro Terminal verhängt werden dürfen. [0,5 P Ergebnis auch bei gegenteiliger überzeugender Argumentation mit Bezugnahme auf den Wortlaut des Tatbestandes entsprechend be-punkten]

Bezüglich § 25 Abs 1 Z 4 Wr WettG:

- Das Anbieten der Restzeitwetten erfolgte bloß fahrlässig. Fraglich ist nun, ob das fortgesetzte Delikt auch bei fahrlässiger Tatbegehung zur Anwendung kommen kann, da ja auf einen Gesamtvorsatz abgestellt wird. (1 P)
- Der VwGH erachtet jedoch auch die Zusammenfassung von fahrlässigen (Einzel-) Handlungen zu einem Delikt iS einer tatbestandlichen Handlungseinheit als zulässig, (1 P)
- + *um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden. Anderenfalls würde der fahrlässige Täter strenger bestraft als der Vorsatztäter. (1 ZP)*
- + *Zur Beantwortung der Frage, ob eine solche tatbestandliche Handlungseinheit vorliegt, ist im Wege der deliktspezifischen Tatbestandsauslegung zu prüfen, ob gleichartige Handlungen zu einer einzigen Tat zusammengefasst werden können. (1 ZP)*
- Da die Voraussetzungen des zeitlichen und örtlichen Naheverhältnisses in diesem Fall gegeben sind (vgl die Ausführungen zu § 13 Abs 1 lit a und b Wr WettG), wäre auch hinsichtlich des Tatbestandes des verbotenen Anbietens von Restzeitwetten im Sinne einer tatbestandlichen Handlungseinheit nur eine Verwaltungsstrafe und nicht drei Strafen für jedes Terminal zu verhängen gewesen. (0,5 P)
- Die beiden Strafbescheide sind somit mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, da die mehrfache Tatbegehung nur im Rahmen der Strafbemessung gem § 19 VStG als erschwerender Umstand berücksichtigt werden dürfte. (1 P)

D. Bestrafung nur von A und nicht von B (3 P + 1 ZP)

- § 9 Abs 1 VStG bestimmt, dass strafrechtlich verantwortlich ist, „wer zur Vertretung nach außen berufen ist“. Bei der GmbH sind die „nach außen Vertretungsbefugten“ die Geschäftsführer. (1 P)
- Somit kann bei einer GmbH mit zwei Geschäftsführern grundsätzlich jeder von ihnen für dieselbe Verwaltungsstraftat verantwortlich sein. (1 P)
- + *Die Verwaltungsstrafverfahren gegen mehrere Mitglieder der Geschäftsführung sind wegen des unterschiedlichen Personenbezuges voneinander unabhängig, obwohl das strafbare Verhalten jeweils aus demselben Grundsachverhalt herrührt. Aus diesem Grund schließt die Beendigung eines Verwaltungsstrafverfahrens ein anschließendes Verfahren gegen ein anderes Mitglied derselben Geschäftsführung nicht aus, wenngleich der Grundsachverhalt derselbe ist. (1 ZP)*
- Die Verfolgung liegt bei mehrgliedrigen Vertretungsorganen im Ermessen der zuständigen Behörde. Dass die Vertretungsbefugnis einer juristischen Person – wie vorliegend – einem Kollektivorgan übertragen ist, hindert weder die Bestrafung lediglich eines Mitgliedes dieses Organs noch die Bestrafung jeder einzelnen der vertretungsbefugten Personen. (1 P)

E. Weitere Zusatzpunkte (2 ZP)

- + *Die Frage, ob die Voraussetzungen für „Beraten statt Strafen“ gem § 33a Abs 1 VStG vorliegen, stellt sich hier nicht, da dies explizit gem § 24 Abs 6 Wr WettG ausgeschlossen ist. (1 ZP)*
- + *Der Magistrat ist gem §§ 24 iVm 22 Abs 1 Wr WettG zuständige Behörde. (1 ZP)*

Aufbau, Klarheit und Stringenz: 10 Punkte

Systematisches Herangehen & sinnvolle Gliederung; ordentliche Subsumtion und stringente Argumentation; Verzicht auf alles, was nicht zur Falllösung beiträgt; ganze Sätze, nicht bloß Stichworte, Pfeile und Paragraphenangaben.

Benotung:

Die Lösungsskizze ist lang und relativ detailliert. Es kann nicht erwartet werden, dass alle aufgezeigten Probleme gesehen werden. Dementsprechend hoch ist auch die Zahl der Zusatzpunkte, die noch steigen kann, wenn jemand sinnvolle Erwägungen zu hier nicht angesprochenen Problemen anstellt oder die angesprochenen Probleme in vertretbarer Weise anders löst.

Gesamt: 110 Punkte, 36,5 Zusatzpunkte

ab 50 P: Genügend, ab 60 P: Befriedigend, ab 70 P: Gut, ab 80 P: Sehr gut